

<b>Vorlagen-Nr.: BV/461/2011</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.03.11</b>
<b>Fachdienst Finanzen und Liegenschaften</b>	<b>Ansprechpartner/in: Frau Albers</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	21.03.2011	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	05.04.2011	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	14.04.2011	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Ausbau des Straßenzuges Bismarckstraße (Abschnitt Sophienstraße bis Lindenallee) hier: Beschluss über die Aufwandsspaltung gemäß § 8 der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen**

**Sachverhalt:**

Die EWE plant die Verlegung eines Trennsystems in der Bismarckstraße. Der bisherige als Mischkanal genutzte Schmutzwasserkanal ist abgängig und wird gegen ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) ausgetauscht. Dabei soll die Fahrbahnoberfläche erstmals mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen und neu gepflastert werden.

Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die Gesamtmaßnahme ermittelt. Der Aufwand kann auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) gesondert ermittelt werden, sofern nur Teileinrichtungen ausgebaut werden.

§ 8 der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen regelt hierzu, dass für bestimmte Teilanlagen einer Maßnahme die Straßenausbaubeiträge selbständig erhoben werden können. Als Teilanlagen gelten u.a. die Herstellung bzw. Verbesserung der Oberflächenentwässerung sowie die Verbesserung bzw. Erneuerung der Fahrbahn.

Da die übrigen Teileinrichtungen zur Zeit nicht verbessert oder erneuert werden, ist es erforderlich, einen Aufwandsspaltungsbeschluss über die Teileinrichtungen „Oberflächenentwässerung und Fahrbahn“ herbeizuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

**Beschlussvorschlag:**

***Gemäß § 8 Nr. 3 und 8 der „Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen“ wird der Straßenausbaubeitrag für folgende Teileinrichtungen selbständig erhoben:***

***•Herstellung, bzw. Verbesserung der Oberflächenentwässerung***

***•Verbesserung bzw. Erneuerung der Fahrbahn der öffentlichen Einrichtung Bismarckstraße für den selbständig nutzbaren Abschnitt zwischen Sophienstraße und Lindenallee***

**Anlagen:**